## XIV

Die Nütlichkeit und Nothwendigkeit der Militairmagazine hat sich in diesen brangvollen Zeiten von neuem auf das vollkommenste bewährt, indem deren Benutzung es möglich machte, daß selbst während des dießjährigen allgemeinen Mangels an gutem Brod der Soldat bessen auch nicht einen Tag entbehrte.

Für die Militairpflichtigen war ebenso, wie für die Behörden, die sechsjährige Anmeldung der Dienstreservirten eine nicht geringe Last, und da deren zunehmende Anzahl eine Berkürzung der Zeit von 6 auf 3 Jahre gestattete, so war es der Regierung erwünscht, diese Erleichterung eintreten lassen zu können.

Zur Erledigung der aus frühern Militairleistungen sich herschreibenden Forsterungen und zur endlichen Purisication des betreffenden Rechnungswesens hat das unterm 25. Juni 1840 erlassene Gesetz wegen Niederschlagung der aus den Jahren 1805 — 15 herrührenden Ansprüche für Natural und Pferde-lieserungen den erwünschten Schlußstein gewährt.

Auch mahrend ber letten Jahre war bas Bestreben ber Regierung unausgesetzt babin gerichtet, in Uebereinstimmung mit ben beutschen Regierungen ben fo wichtigen Institutionen bes beutschen Bundes für gemeinsame 3wecke volle Unwendung zu sichern und das Band zu erstärfen und zu befestigen, bas allein geeignet ift, bem in ber Gultur fo weit ausgebildeten gemeinfamen Baterlande auch diejenige politische Wichtigfeit zu erhalten, zu ber es burch seine moralische und physische Kraft befähigt ift; fortwährend ift aber auch bie Aufmerksamkeit auf die Erhaltung möglichft freundlicher Beziehungen mit ben aufferdeutichen Staaten gerichtet worben. Die bei vorfommenben Belegenheiten beghalb empfangenen Beweise ber Freundschaft bestätigen ben gunftigen Erfolg ber bießfallfigen Bemühungen. Die Verlängerung ber Bollvereinsverträge, ber Butritt mehrerer Lande zu dem Berein, ber Abschluß von Sandelsverträgen mit England, Griechenland und ber Pforte, Die Freizugigfeitsverträge mit Sicilien und Belgien und vielfache Verhandlungen anderer Art haben ben biplomatischen Berfehr im Allgemeinen wesentlich erweitert, und die baburch entstandenen naberen Beziehungen und Berbindungen fegen bie Regierung um fo mehr in ben Stand, die specielleren Intereffen einzelner Unterthanen mit glücklichem Erfolge zu wahren.

Der Bunsch der Regierungen, alle Hemmnisse und Schwierigkeiten möglichst zu beseitigen, welche die Berschiedenheit der Rechts- und Verwaltungsgrundsätze und Vorschriften in den verschiedenen Staaten nothwendig für die Unterthanen herbeisühren müssen, ist allgemein, und besonders tritt dieses Bestreben in einer sehr erfreulichen Weise in Deutschland thatsächlich hervor. Als Ergebnis deseselben können die Berträge genannt werden, die über gegenseitige Rechtshülse mit Preußen, Sachsen-Altenburg und Gera, die Berträge mit Preußen und den